

## Vollziehungsverordnung zum Tierschutzgesetz

vom 19. Februar 1985<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

in Vollziehung des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 9. März 1978<sup>2)</sup> und der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1

#### *Organe*

Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 und die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 werden durch folgende Organe vollzogen:

- a) Gesundheitsdirektion und Direktion des Innern<sup>4)</sup>
- b) Kantonstierarzt
- c) Amt für Fischerei und Jagd<sup>5)</sup>
- d) Landwirtschaftsamt
- e) Baudirektion
- f) Gemeindebehörden
- g) Fleischschauer
- h) Kommission für Tierversuche
- i) Kontrolltierärzte

### § 2

#### *Gesundheitsdirektion und Direktion des Innern<sup>4)</sup>*

Die Gesundheitsdirektion und die Direktion des Innern<sup>4)</sup> üben die Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über den Tierschutz aus.

<sup>1)</sup> GS 22, 685

<sup>2)</sup> SR 455

<sup>3)</sup> SR 455.1

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

<sup>5)</sup> Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

## 436.1

### § 3

#### *Kantonstierarzt*

<sup>1</sup> Der Kantonstierarzt vollzieht das Bundesgesetz über den Tierschutz, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Anerkennung der Ausbildungsbetriebe und der Ausbildungskurse für Tierpfleger (Art. 8 Abs. 4 TSchV),
- b) die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung für Tierpfleger (Art. 9 Abs. 2 TSchV),
- c) die Erteilung des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger (Art. 9 Abs. 4 TSchV),
- d) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Personen ohne Fähigkeitsausweis (Art. 11 Abs. 3 TSchV),
- e) die Bewilligung von gewerbsmässigen und privaten Wildtierhaltungen (Art. 6 Abs. 1 und 2 TSchG, Art. 41, 42 und 43 TSchV), soweit nicht die kantonale Fischerei- und Jagdverwaltung zuständig ist, und berücksichtigt dabei auch die Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit; er kann die Bewilligung vom Abschluss einer entsprechenden Unfall- und Haftpflichtversicherung abhängig machen,<sup>1)</sup>
- f) die Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel und die Werbung mit Tieren (Art. 8 Abs. 1 TSchG, Art. 45, 46, 47 und 48 TSchV),
- g) die Überprüfung der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen und der Tierhandlungen (Art. 44 und 49 TSchV),
- h) die Anerkennung von zoologischen Gärten und Tierparks für den Handel mit Affen, Halbaffen und Raubkatzen (Art. 50 TSchV),
- i) die Bewilligung von Tierversuchen (Art. 13a TschG, Art. 60, 61, 61a und 62 TschV),
- k) die Anordnung von Tierhalteverboten (Art. 24 TSchG),
- l) die Anordnung von Massnahmen bei starker Vernachlässigung oder völlig unrichtiger Haltung von Tieren (Art. 25 TSchG),
- m) die Anordnung von Dopingkontrollen bei sportlichen Wettkämpfen mit Tieren (Art. 66 Abs. 2 TSchV),
- n) die Meldung an das Bundesamt für Veterinärwesen (Art. 63a Abs. 2 TschV),
- o) die Anerkennung von Versuchtstierzuchten und Versuchstierhandlungen (Art. 59b TschV).<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2004 (GS 28, 229); in Kraft am 4. Dez. 2004.

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Änderung vom 24. Aug. 1992 (GS 24, 115).

- p) die Entgegennahme von Meldungen im Sinne von Art. 34a der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981<sup>1)</sup>. Er ordnet die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 34b der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981<sup>1)</sup> an.<sup>2)</sup>

<sup>3)</sup> Der Kantonstierarzt kann die Bewilligungen mit Auflagen verbinden.<sup>3)</sup>

#### § 4

##### *Amt für Fischerei und Jagd<sup>4)</sup>*

<sup>1)</sup> Das Amt für Fischerei und Jagd<sup>4)</sup> vollzieht die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden gemäss Art. 33 und 34 der Tierschutzverordnung.

<sup>2)</sup> Sie bewilligt und überwacht das Halten von einheimischen wildlebenden Säugetieren und Vögeln im Rahmen des Geltungsbereiches des Jagdgesetzes.

#### § 5

##### *Landwirtschaftsamt<sup>4)</sup>*

Gesuche für Bauten zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren (Haustieren) werden vom Landwirtschaftsamt<sup>4)</sup> auf die Einhaltung der baulichen und technischen Vorschriften über den Tierschutz geprüft. Das Landwirtschaftsamt<sup>4)</sup> nimmt zuhanden der Baubewilligungsbehörden Stellung.

#### § 6

##### *Baudirektion*

Die Baudirektion verbindet Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone mit allfälligen Auflagen und Bedingungen betreffend den Tierschutz.

#### § 7

##### *Gemeindebehörden*

<sup>1)</sup> Die Gemeinden sind in ihrem Bereich zur Mithilfe beim Vollzug des Tierschutzgesetzes verpflichtet.

<sup>2)</sup> Der Gemeinderat sorgt im Baubewilligungs- und Kontrollverfahren dafür, dass Neu- und Umbauten für Gehege und Ställe der Tiere den Mindestanforderungen entsprechen (Art. 5 Abs. 5 TSchV); vorbehalten bleiben die erforderlichen gesetzlichen Spezialbewilligungen.

<sup>3)</sup> Der Gemeinderat oder ein von diesem bezeichnetes Organ hat wesentliche, den Tierschutz betreffende Sachverhalte dem Kantonstierarzt zu melden.

<sup>1)</sup> SR 455.1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 20. Juni 2006 (GS 28, 709); in Kraft am 24. Juni 2006.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Aug. 1992 (GS 24, 115).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

## 436.1

### § 8

#### *Fleischkontrolleure*<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Fleischkontrolleure<sup>1)</sup> vollziehen das Tierschutzgesetz in den Schlachtbetrieben.

<sup>2</sup> Sie überprüfen den Zustand der Tiere beim Antransport und überwachen den Auslad, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

### § 9<sup>2)</sup>

#### *Kommission für Tierversuche*

<sup>1</sup> Für die Beurteilung von Gesuchen zur Durchführung von Tierversuchen setzt die Gesundheitsdirektion<sup>3)</sup> eine Kommission ein.

<sup>2</sup> Sie prüft die Gesuche und stellt dem Kantonstierarzt Antrag; sie führt zudem die Kontrolle über die bewilligte Versuchstierhaltung und über die Durchführung der Tierversuche.

<sup>3</sup> Die daraus entstehenden Kosten werden dem Verursacher überbunden.

<sup>4</sup> Die Kommission erstattet dem Kantonstierarzt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

### § 10

#### *Kontrolltierärzte*

Die Kontrolltierärzte erfüllen die ihnen vom Kantonstierarzt<sup>4)</sup> zugewiesenen Aufgaben.

### § 11

#### *Zusammenarbeit*

Das Amt für Fischerei und Jagd<sup>5)</sup>, die landwirtschaftliche Schule und die landwirtschaftlichen Betriebsberater arbeiten in Belangen des Tierschutzes mit dem Kantonstierarzt zusammen.

### § 12

#### *Mitwirkungspflicht*

<sup>1</sup> Den Aufsichts- und Vollzugsorganen ist auf Verlangen:

- a) Auskunft zu erteilen,
- b) Zutritt zu Tierhaltungs-, Tiertransport- und Tierversuchseinrichtungen zu gewähren,

<sup>1)</sup> Fassung gemäss eidg. Lebensmittelgesetzgebung.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Aug. 1992 (GS 24, 115).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss § 12 Abs. 5 Bst. b DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 961); in Kraft am 1. Jan. 2009.

<sup>5)</sup> Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

- c) Einsicht in die nach der Tierschutzgesetzgebung zu führenden Unterlagen zu gewähren,
- d) das Untersuchen von Tieren zu gestatten.

<sup>2</sup> Die Aufsichts- und Vollzugsorgane können polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

## § 13

### *Gebühren und Expertenonorare*

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane erheben für Kontrollen, Bewilligungen und andere gesetzliche Handlungen dem Aufwand entsprechende Gebühren gemäss dem als Anhang zu dieser Verordnung beigehefteten Tarif.

<sup>2</sup> Zusätzlich in Rechnung gestellt werden die Entschädigungen für Experten anhand der im Gebührentarif geregelten Ansätze in jenen Fällen, wo die notwendigen Abklärungen nur durch verwaltungsexterne Spezialisten getroffen werden können.

## § 14

### *Rechtsmittel und Einspracheverfahren*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Kantonstierarztes und des Amtes für Fischerei und Jagd<sup>1)</sup> kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Kantonstierarzt bzw. dem Amt für Fischerei und Jagd<sup>1)</sup> Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide des Kantonstierarztes und des Amtes für Fischerei und Jagd<sup>1)</sup> kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen<sup>2)</sup>.

## § 15

### *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes<sup>3)</sup> bestraft.

<sup>2</sup> Straffbar ist auch die fahrlässige Tatbegehung. Straffbar macht sich insbesondere auch derjenige, der die Mitwirkung gemäss § 12 verweigert.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

<sup>2)</sup> BGS 162.1

<sup>3)</sup> BGS 311.1

## 436.1

§ 16

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

### Gebührentarif zur VV zum Tierschutzgesetz<sup>1)</sup>

Die Gebühren des Kantonstierarztes betragen:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und<br>Ausbildungskurse für Tierpfleger                                   | Fr. 145.–               |
| b) Fähigkeitsausweis für Tierpfleger  | Fr. 75.–                |
| c) Ausnahmegewilligungen für Tierpfleger<br>für Personen ohne Fähigkeitsausweis                                   | Fr. 45.–                |
| d) Handel und Werbung mit Tieren:   |                         |
| – Bewilligung für den Betrieb einer<br>Volière und den Handel mit Tieren  | Fr. 75.–                |
| – Bewilligung für den Betrieb einer<br>Zoohandlung  | Fr. 110.–               |
| – Bewilligung für Wanderzirkus,<br>Tierschauen, Ausstellungen usw.  | Fr. 45.– bis Fr. 145.–  |
| e) Bewilligung von gewerbmässigen<br>Wildtierhaltungen  | Fr. 145.– bis Fr. 285.– |
| f) Bewilligung von privaten Wildtierhaltungen   | Fr. 45.– bis Fr. 145.–  |
| g) Bewilligung zum Halten gefährlicher Tiere  | Fr. 45.– bis Fr. 145.–  |
| h) Anerkennung eines zoologischen<br>Gartens oder Tierparks für den Handel<br>mit Affen, Halbaffen und Raubkatzen | Fr. 145.– bis Fr. 285.– |
| i) Bewilligung von Tierversuchen pro Betrieb  | Fr. 75.– bis Fr. 110.–  |
| – Wiederkehrende Einzelbewilligungen  | Fr. 45.–                |
| k) Anordnung von Tierhalteverboten  | Fr. 45.– bis Fr. 75.–   |
| l) Anordnung von Massnahmen bei starker<br>Vernachlässigung oder völlig unrichtiger<br>Haltung von Tieren         | Fr. 45.– bis Fr. 145.–  |

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 11. Juli 2006 (GS 28, 747); in Kraft am 15. Juli 2006.

## 436.1

- m) Anordnung von Dopingkontrollen bei Wettkämpfen mit Tieren Fr. 45.– bis Fr. 75.–
- n) Jahresgebühr der Halter von Giftschlangen für die Lagerhaltung von Antiveninen, pro angebrochenes Kalenderjahr Fr. 125.–
- o) Kontrollen und Massnahmen zu Hunden nach Art. 34b der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981<sup>1)</sup> nach Zeitaufwand pro Stunde Fr. 130.–

Die Gebühren des Amtes für Fischerei und Jagd:

- a) Bewilligung von Kunstbauten zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden Fr. 55.–
- b) Bewilligung von privaten Wildtierhaltungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Fischerei und Jagd Fr. 45.– bis Fr. 145.–

Die Entschädigungen der verwaltungsexternen Expertinnen und Experten betragen:

nach Zeitaufwand je nach Funktion und Qualifikation pro Stunde Fr. 80.– bis Fr. 180.–  
zuzüglich Mehrwertsteuer und Fahrspesen.

Im Übrigen gilt der Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> BGS 641.1